Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte. Wilh. Scheller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Neuhaus, Adolf Steiner, William Wilkens. — Görlitz: C. Schoenwald. — Mainz: D. Franz. — Minden: C. Marowski. —

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité Étrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31ter rue du Faubourg Montmartre. Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 489. **[32. Jahrgang.]** **Berlin, Mittwoch den 19. Oktober 1892, Morgens.** **[32. Jahrgang.]** **Nr. 489.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen; bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf.**, **für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung, **Wilhelmstraße 32**, Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen** für **8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. Wilhelmstraße 32**, zu richten, **und wird gleichzeitig Honoraranspruch erbeten.**

Fernsprech-Anschluß Amt 8 Nr. 3248. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung;** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Amt 8 Nr. 3248.**

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolff's Bureau.)

Siegen, Dienstag 18. Oktober. Heute wurde hier in Gegenwart des Oberpräsidenten Studt und des Regierungspräsidenten Winzer sowie des Schöpfers des Denkmals, Bildhauers Reusch, das Reiterstandbild weiland Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm I. feierlich enthüllt. Das künstlerisch vollendete Denkmal findet allgemeine Bewunderung.

Sigmaringen, Dienstag 18. Oktober. Der König und der Thronfolger Prinz Ferdinand von Rumänien sind heute hier eingetroffen.

Stockholm, Dienstag 18. Oktober. Der für die Durchführung der Armeereorganisation erforderliche Betrag beläuft sich auf 6 700 000 Kronen pro Jahr und soll nach den Vorschlägen des Finanzministers durch eine Erhöhung der Steuern auf den Taxwerth der Landgüter, durch eine besondere Grund- und Einkommensteuer und eventuell durch eine Erhöhung der Stempelsteuer aufgebracht werden.

Die Eröffnung des Reichstags findet heute Nachmittag 2½ Uhr statt.

Stockholm, Dienstag 18. Oktober. Der Reichstag wurde heute Nachmittag vom Könige mit einer Thronrede eröffnet. In derselben wird ausgesprochen, der Reichstag sei wegen der Frage der Armeereorganisation zu einer außerordentlichen Session, welche voraussichtlich nur von kurzer Dauer sein werde, einberufen worden. Der neue Reorganisationsvorschlag sei auf derselben Grundlage aufgebaut, wie der frühere, auch die Kosten überstiegen nicht diejenigen der früheren Vorlage. Am Schlusse forderte der König die verschiedenen Parteien auf, alle Parteistreitigkeiten ruhen zu lassen.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem kaiserlich-königlich österreichischen Ministerpräsidenten Grafen v. Taaffe den Schwarzen Adlerorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Landgerichtsrath Friese zu Halberstadt, dem Gymnasial-Oberlehrer a. D., Professor Dr. Hülsenbeck zu Münster i. W. und dem Katasterkontrolleur a. D., Rechnungsrath Jensen, bisher zu Neumünster im Landkreise Kiel, jetzt zu Kiel wohnhaft, den Rothen Adlerorden vierter Klasse,

dem in den Ruhestand versetzten Amtsrentmeister, Domainenrath Rauck zu Stettin, bisher zu Schwedt a. O., den königlichen Kronenorden dritter Klasse,

dem Stadtkämmerer a. D. Brandes zu Harburg a. E., dem Musikdirektor Anton Krause zu Barmen und dem emeritirten Lehrer Anton Hoppe zu Stade den königlichen Kronenorden vierter Klasse,

den emeritirten Lehrern Thomsen zu St. Peter im Kreise Eiderstedt und Hoch zu Mühlhausen i. Th., bisher zu Klein-Grabe im Kreise Mühlhausen i. Th., den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern,

dem königlichen Förster a. D. Dorn zu Forsthaus Thiloshöhe im Kreise Bromberg, dem Stadtförster Grothmann zu Polzin im Kreise Belgard, dem Strafanstalts-Aufseher a. D. Fahrenberg zu Lüneburg, dem evangelischen Küster Krägel zu Naumburg a. S. und dem pensionirten Gerichtsdiener Blecher zu Gadderbaum bei Bielefeld, bisher zu Rüthen im Kreise Lippstadt, das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie

dem Unteroffizier Geringer im Grenadierregiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schles.) Nr. 11 die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreußischen Insignien zu ertheilen, und zwar:

des Großkreuzes des großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Greifenordens, des Großkreuzes des Ordens der königlich italienischen Krone, des Großkreuzes des königlich niederländischen Ordens von Oranien-Nassau und des Großkreuzes des königlich schwedischen Nordstern-Ordens: Allerhöchstihrem Ober-Stallmeister Grafen v. Wedel; des Großkomthurkreuzes des großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Greifenordens und des Großkreuzes des königlich niederländischen Ordens von Oranien-Nassau: dem Einführer des diplomatischen Korps, Kammerherrn v. Usedom; des Großofficierkreuzes des königlich niederländischen Ordens von Oranien-Nassau: dem Kammerherrn und Zeremonienmeister v. Veltheim; des Ehrenkreuzes erster Klasse des fürstlich schaumburg-lippischen Hausordens: dem Hofmarschall Sr. königl. Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen, Kapitain zur See à la suite der Marine Freiherrn v. Seckendorff; des silbernen Verdienstkreuzes des herzoglich sachsen-ernestinischen Hausordens: dem Haus-Hofmeister Friedrich Rabe vom Hofstaat Sr. königl. Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogthums Braunschweig; sowie der dem herzoglich sachsen-ernestinischen Hausorden affiliirten silbernen Verdienstmedaille: dem Kammerlakaien Karl Hähnel vom demselben Hofstaat.

Das höchste und vornehmste Ziel einer guten Kriminalpolitik ist die rückhaltslose Verwirklichung der Gerechtigkeit. Gerecht aber ist nur der, der Jedem das gewährt, was ihm gebührt. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist es deshalb, in jeder Lage, also auch in jedem Stadium eines Rechtsstreites oder eines Strafprozesses, die Möglichkeit darzubieten, den Verbrecher mit dem ihm gebührenden Maße zu messen. Die Handhabe hierzu liegt in den Prozeßformen. Ist es nun ein hervorragender Charakterzug der Zivilprozeßordnung, daß sie in der Preisgabe jeder staatlichen Prozeßleitung und in der gänzlichen Uebertragung der Prozeßinitiative von dem Richter auf den Anwalt zufolge der Ueberschätzung des menschlichen Materials, welches mit ihr arbeitet, einen der neueren Zeit eigenen, wohl nicht mit Unrecht schwächlich und ungesund genannten Idealismus zur Schau trägt, so ist auch ein Nachlassen in der früheren Strafheit der Prozeßformen des Strafverfahrens unverkennbar. Das bedeutet aber nichts Anderes als ein Nachgeben der strafenden Staatsgewalt zu Gunsten des Verbrechers. In gewissem Sinne bildet gerade der Strafprozeß das Spiegelbild des politischen Standes jeden Volkes. Unserem heutigen Strafprozesse aber wird man den Vorwurf nicht ersparen können, daß er im Ganzen das Ergebniß einer Rechtsentwickelung ist, welche das Wohlbewährte, durch Alter und Herkommen Begründete mit dem Neuen, Ungewissen allzu hastig zu vertauschen sich nicht gescheut hat. Die Richtigkeit dieses allgemeineren Raisonnements wird im Einzelnen erwiesen durch eine so eben die Presse verlassende Schrift des Landrichters Hermann Keber, „Gegen das Verbot der reformatio in pejus, ein Symptom des Zurückweichens der staatlichen Strafgewalt vor dem Verbrecher*)", ein Werk, welches wohl geeignet ist, Aufmerksamkeit und Beachtung in weitesten Kreisen zu finden. Die Erfahrung, der Weisheit Mutter, bietet den Ausgangspunkt der scharfsinnigen und vielseitigen Ausführungen des Verfassers, welcher, seit einer Reihe von Jahren ständiges Mitglied einer Strafkammer und Beisitzer des Schwurgerichts, beobachtet hat, daß unverhältnißmäßig viele Berufungen und Revisionen gegen Straferkenntnisse zurückgewiesen werden, und daß diese Zurückweisungen zum weitaus größten Theile ihren Grund haben in der Frivolität ihrer Einlegung, bei Berufungen überdies in ganz frivolen Beweisantretungen durch den Angeschuldigten. Was sich dem Herrn Landrichter bereits in der Provinz bemerkbar gemacht hat, gilt — ohne hier näher auf die Ursachen dieser auffälligen Erscheinung grade für Berlin eingehen zu wollen — nach unsrer Beobachtung des forensischen Lebens erhöht für die Residenz. Es ist kaum glaublich, wie häufig Berufungen, Revisionen und Beweisantretungen, ungeachtet der Ueberzeugung oder Gewißheit von der Schuld, in der Absicht unternommen werden, durch Verdrehungen aller Art die Sache zu verdunkeln und Freisprechung oder doch Strafmilderung zu erreichen. Das Verbot der sogen. reformatio in pejus sichert dem in erster Instanz Verurtheilten die Rechtslage, daß er durch Ergreifung eines Rechtsmittels nie etwas verlieren, wohl aber Alles gewinnen kann. Unter der „relativen Rechtskraft" oder dem „Verbot der reformatio in pejus" begreift man bekanntlich den strafprozessualischen Grundsatz, daß da, wo nur der Angeklagte oder der Staatsanwalt zu Gunsten (nicht zu Ungunsten) des Angeklagten ein Strafurtheil anficht, das Berufungsgericht das neu ergehende Urtheil nicht zum Nachtheil des Angeklagten abändern, auch keine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte verhängen darf. Der einzige Nachtheil, welcher einen die höhere Instanz angehenden wirklich Schuldigen treffen kann, ist sonach nur der, daß ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Dies ist zumeist bedeutungslos; in der Regel ist der Inkulpat überhaupt unvermögend. Verlieren kann er — wie gesagt — nichts, also läßt er es auf sein gutes Glück und irgend eine, bei jeder erneuten Hauptverhandlung denkbare Zufälligkeit ankommen. Solchem Würfelspiel mit der Gerechtigkeit gegenüber aber ist der Richter machtlos, er kann nur die gemißhandelte Gerechtigkeit bedauern und muß, selbst wenn nun durch eine erneuerte Thatbestandserörterung die Schuld sich als eine viel schlimmere offenbart, sich bescheiden, das Rechtsmittel zurückzuweisen. So — und das ist das Schlimme — ermöglicht die zügellose Gestattung der Rechtsmittelergreifung ein unsittliches und entsittlichendes Spiel der Frivolität, welches leider ein bedauerliches Licht auf die Schwäche der Gesetzgebung werfen muß. Nach der Auffassung des Verfassers aber vom geltenden Strafprozeßrechte, wie sie nicht bloß dunkel der Beschäftigung mit dem deutschen Prozeßrecht, sondern auch dem Originalstudium von dessen Vorbildern, in Sonderheit dem englischen und französischen Strafprozeßsystem, geschöpft ist, hat der Angeklagte nicht das Recht, zu lügen und durch beliebige Zeugenbenennung oder sonstige Beweisantretung seine Schuld zu verschleiern. Ausdrücklich räumt das Gesetz dem Beschuldigten nur die Befugniß ein, auf die Anschuldigung zu schweigen, thatsächlich lengdiet es ihm das Recht — zu lügen. Mag in erster Instanz ein hartnäckiger Verdrehungsversuch des für schuldig erachteten Angeklagten als ein Beweis besonderer verbrecherischer Energie bei der Strafzumessung noch strafmehrende Berücksichtigung finden können und so die Frivolität hier wenigstens als Strafverschärfungsgrund erscheinen lassen, es verfagt auch dies Mittel bei dem Verbote der reformatio in pejus in allen den Fällen, wo auf das Rechtsmittel des Angeklagten eine nochmalige Verhandlung und erneute thatsächliche Erörterung der Sache erfolgt. Hier ist deshalb anzusehen, um dem Schuldigen die Lust zu benehmen, mit der Gerechtigkeit sein frivoles Spiel zu treiben. Dazu aber giebt es nur einen Weg — das Verbot selbst muß beseitigt werden.

In hochinteressanten, überall gründlichen und großangelegten Erörterungen weist Herr Keber nach, daß dies Verbot der reformatio in pejus geschichtlich nicht begründet, sondern in einem der deutschrechtlichen Entwickelung fremden Jdeengange durch das Eindringen französischer Rechtsanschauungen erst um die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts über den Rhein gekommen ist, wie es von jeher das Schicksal der Deutschen gewesen sei, von dem Erbfeinde die sogenannten weltverbessernden Gedanken zu entlehnen. Die in Theorie und Praxis zum Ausdruck gekommene französische Rechtsentwickelung mißbilligte die reformatio in pejus, und dies war Grund genug, sie in der Gesetzgebungsaera von 1849/50 in Deutschland zum Gesetz zu erheben. So enthalten ziemlich alle dermaligen deutschen Strafprozesse ihr Verbot, nur die organisatorischen Gesetze Preußens von 1849 bis 1852 enthalten keine Bestimmung über dieselbe. Dem Zuge der Zeit folgend, hielt freilich auch die preußische Rechtsübung, ohne sich auf das Gesetz stützen zu können, eine ref. in pej. für unzulässig, so daß schließlich Ende der siebenziger Jahre ihrer gesetzlichen Sanktion im Reichsstrafprozeßrecht Thor und Thür offen stand. Schwerwiegender noch ist der Nachweis, daß das Verbot der ref. in pej. ein bedenkliches Symptom des Zurückweichens der staatlichen Strafgewalt vor dem Verbrecher ist, ein Kind, ein Zeichen unserer Zeit, in der man sich anschickt, in dem Verbrecher einen ganz besonders gearteten „Unglücklichen" zu erblicken, der, dem Kausalitätsgesetze alles Naturlebens unterstellt, der freien Entschließung und freien Willensbestimmung entbehrt und deshalb nicht in das Gefängniß, sondern das „Kriminalirrenhaus" gehöre. Die diesbezüglichen Erörterungen, welche sich mehrfach mit früher bereits von uns angeregten Gesichtspunkten berühren, sollen einer späteren Würdigung vorbehalten bleiben.

Zum Dritten aber geht der Herr Verfasser dem Verbote der ref. in pej. mit dem schweren Geschütz zu Leibe, daß es juristisch unhaltbar sei, und um seiner inneren Unrichtigkeit halber dahin habe führen müssen, in der Reichsstrafprozeßordnung nicht beharrlich durchgeführt werden zu können. Den Fachjuristen muß es interessiren, wie der Theorie von der relativen Rechtskraft als Kernpunkt der ganzen Frage die Bedeutung des zweiten als eines neuen Urtels entgegengestellt wird; auch für den Laien aber liegen die aus dem Verbote resultirenden „gesetzlichen Ungeselligkeiten" klar zu Tage, sobald er sich nur einige der lebenswahren Beispiele vergegenwärtigt. Z. ist in erster Instanz wegen Unterschlagung unter Annahme milbernder Umstände zu 10 M. Geldstrafe verurtheilt. Er geht in die Berufungsinstanz, und die neue Thatbestandsprüfung ergiebt, daß Diebstahl vorliegt. Bei dem einfachen Diebstahl kennt das Gesetz keine milbernden Umstände und nur Gefängnißstrafe. Es ergiebt sich um des Verbots der ref. in pej. willen die Gesetzwidrigkeit, daß Z. wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe verurtheilt werden muß. Flagranter ist folgendes Beispiel: A. hat den B. durch einen Beilhieb unbedeutend verletzt. Wegen gefährlicher Körperverletzung angeklagt, jedoch dem Schöffengericht überwiesen, das die Sache sehr milde auffaßt, wird er zu 3 M. Geldstrafe verurtheilt. Er legt Berufung ein, und nun stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß Mordversuch vorliegt. Dann mußte die Berufungskammer sich für unzuständig erklären und die Entscheidung an das Schwurgericht verweisen, auch letzteres aber könnte um der relativen Rechtskraft willen nur auf 3 M. Geldstrafe erkennen. Warum, fragt mit Recht Herr Keber, diese gezwungene Gesetzwidrigkeit, warum diese unlösbaren Wirrnisse des formellen und materiellen Rechts?

Das unleugbare Verdienst der Schrift ist es, der Frivolität des Angeklagten entgegen zu treten, auf die aus dieser Frivolität für die gesammte Strafrechtspflege erwachsenden Gefahren aufmerksam gemacht und, was praktisch in einem Gesetzesdarlegungsvorschlage zum Ausdruck kommt, die Nothwendigkeit der Beseitigung des Verbots der reformatio in pejus nachgewiesen zu haben.

*) Erschienen Spandau, Verlag der Reugebauer'schen Buchhandlung (Reming u. Prase). Preis 3,60 M.

Wegen Umbaues des Weißen Saales wird die **Eröffnung des Landtags** diesmal im Rittersaal des königlichen Schlosses vollzogen werden. Da dieser Saal nur einen beschränkten Raum bietet, muß, dem „St.-Anz." zufolge, von der sonst üblichen Einladung der Generalität, der Wirklichen Geheimen Räthe 2c. abgesehen werden. Ebenso ist es wegen Mangels aller größeren Tribünen im Rittersaal nicht angängig, das diplomatische Korps einzuladen und irgend welches Publikum zuzulassen.

Gerüchte, welche von einem Ausscheiden des Reichs-Schatzsekretairs Frhrn. **v. Maltzahn** aus seiner Stellung wissen wollen, entbehren, wie wir mittheilen können, jeder Begründung.

Der Sachverständigenausschuß, welcher vom preußischen Kultusministerium zur Erörterung allgemeiner pharmazeutischer Angelegenheiten als Erweiterung der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten berufen werden soll, wird, der „Apotheker-Zeitung" zufolge, voraussichtlich im November zu einer Sitzung zusammentreten.

Durch einen Ministerialerlaß vom 7. August d. J. sind Grundsätze, betreffend die Vorbereitungszeit und die definitive Anstellung der **Kandidaten des höheren Schulamts**, festgestellt worden, deren wichtigsten Inhalt wir nachstehend mittheilen: Die definitive Anstellung der Kandidaten einer Provinz erfolgt an den vom Staate unterhaltenen und an auch hinsichtlich des Besetzungsrechts der Lehrerstellen unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Schulen grundsätzlich nach Maßgabe der Anciennetät, gerechnet vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses über das vollendete Probejahr oder über die erlangte Anstellungsfähigkeit. Sofern in vereinzelten Ausnahmefällen seit der Erklärung der Anstellungsfähigkeit durch nachweisbare flare Thatsachen festgestellt ist, daß der Kandidat ohne schwere Schädigung des öffentlichen Dienstes zur Anstellung überhaupt nicht zugelassen werden kann, ist vorher die Entscheidung des Ministers einzuholen. Eine Abweichung von dem oben bezeichneten Grundsatze ist zulässig,

---

Feuilleton der Norddeutschen Allg. Zeitung.

8 Berlin, den 19. Oktober 1892.

Zwei Kameraden.

Aus dem Amerikanischen des Kapitain Ch. King.

[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung.)

„Kapitain Lane, Amos! Kapitain Lane! Himmel! Du darfst doch einen Menschen, der so viel Dienstjahre wie Lane auf dem Buckel hat, nicht mehr anmistern."

„Bitte tausendmal um Entschuldigung. Das hatte ich faktisch nicht verstanden, Gordon, als wir gestern unser Plauder- und Rauchstündchen nach dem Diner absolvirten. Nichts für ungut also, lieber Kapitain. Sie kommen doch mit uns?"

„Ich thäte es sehr gern, Mister Withers, aber meine Bureauarbeiten müssen innegehalten werden; Morgens kann ich nie abkommen. Aber ich danke Ihnen nicht weniger herzlich für Ihre freundliche Absicht. Sie werden also morgen hier sein, Noël?"

„Es sei, wie Du befiehlst, Fred!" lachte Noël. „Und nun, au revoir, wenn Sie durchaus nicht mitkommen können. Ich darf Withers nicht warten lassen — Sie wissen ja — Geschäftsmann 2c. — Zeit ist Geld — hahaha! Leben Sie wohl, liebes altes Gespann. Sie ahnen gar nicht, wie ich mich freue, Ihnen mal wieder die biedere Nordie gedrückt zu haben. Adieu!"

„Ja — aber wegen des Diners, Kapitain —"

„Donnerwetter ja!" unterbrach Noël seinen Vetter. „Ja, welchen Abend können Sie denn? Hätt's wahrhaftig beinahe vergessen. Bin an die Stadtluft nicht mehr gewöhnt. Benebelt mich, wie es scheint. Das kommt davon, wenn man so lange an das frische Leben im Sattel gewöhnt ist, wo einem die kräftige Höhenluft um die Nase pfeift. Nicht wahr, Fred? Bei Gott! ich weiß selbst noch nicht, wie ich diese Art Dienst aushalten soll, nach den Jahren fröhlicher Feldthätigkeit." Der Leutnant ließ dabei einen zweifelerfüllten Blick über die dunkeln schmutzigen Wände und Fenster des Depots schweifen.

„Sollen wir Donnerstag Abend sagen, Kapitain", schlug Mister Withers vor. „Ich bitte dann noch ein paar gute Freunde, um Euch beiden Herren vom Säbel die Zeit zu vertreiben."

„Es wird mir eine Freude sein, Mister Withers."

„Herrlich. Also abgemacht, Fred!" jauchzte Leutnant Noël förmlich auf und ließ seine Hand mit so kräftigem Schlage zwischen Lane's Schulterblätter niederfausen, daß es knackte. „Aber nun müssen wir faktisch fort! Komm, Amos." — Die Wettern polterten treppabwärts und versanken gleich darauf in die schwellenden Wagenpolster.

„Kein sehr lebhafter Herr, Dein Freund, Kapitain Lane, scheint aber ein solider Mensch zu sein", lautete Mister Withers' Kritik.

„Jo. So solide, wie sie ihn machen", meinte Noël obenhin. „Lane hat seine Fehler wie wir Alle. Nur Die die ihn wirklich kennen, die seit Jahren mit ihm Alles gemeinsam durchlebt, denen er vertraut wie sich selbst, sind seine Freunde. Ich sage Dir, ich ging für ihn durchs Feuer und er für mich — denken könntest Du Dir das freilich nicht nach der förmlichen Art und Weise, die er z. B. heute Morgen hatte. Ja, hätte ich Dich unten an der Treppe gelassen, wäre verstohlen hinaufgeschlichen und ihm unversehens um den Hals gefallen, da hätte er aufgejubelt und einen Radau gemacht, daß Du uns wahrscheinlich für ein Paar Tollhäusler gehalten haben würdest. Und im Moment, wo er Dich erblickt hätte, wäre er blutroth geworden, und gleich darauf hätte sich die abwehrende Gischschicht wieder um ihn gelegt, die er für alle Fremden hervorkehrt. Du hättest ihn nur sehen sollen in der Nacht, wo wir uns mit unsern Detachements begegneten, es war bei Guadalupe Canon, auf der Hatze hinter „Geronimo". Irgend ein verrückter Kerl von einer „Ranch" hatte ihm erzählt, ich sei bei einem kleinen Rencontre, das wir mit der Arriörgarde der Apachen gehabt, erschossen worden. Na — ich kann Dir sagen, ich war geradezu verdonnert über den Gefühlsausbruch! Von der Stunde an schwöre ich auf Fred Lane, wenn er auch, freilich — das kann ich bei aller Freundschaft nicht leugnen — einige Eigenschaften besitzt, die er besser nicht hätte."

„Guter Offizier, was?"

„Doß ja! Gar kein schlechter Soldat. Es muß sich natürlich erst herausstellen, wie er sich als Kapitain entwickelt. Er hat ja gerade erst eine Abtheilung bekommen."

„Das meine ich nicht gerade. Ich wollte nur sagen, — er hat sich doch als tüchtiger Kerl benommen bei den Indianerkämpfen, wovon Du mir erzählteft, wie?"

„Na ob!" entgegnete Noël schmunzelnd und den Schnurrbart drehend. „Wenn er das nicht gethan hätte, stände er wohl nicht mehr im „Sitten". Einen, der sich hinter der Front herumdrückt, können wir nicht brauchen. So lange z. B. unser alter Jim Blaser unser Kommandeur war — in den Kriegen gegen die Sioux und Cheyennes und gegen Nez percés —, hat er zwei Kameraden aus dem Regiment gewimmelt, nur weil sie es fertig gebracht hatten, zwei Jahre hintereinander abkommandirt zu werden. Nein, — da kannst Du beruhigt sein. Gegen Lane als Soldat läßt sich nichts einwenden, sonst träge er längst nicht mehr die gekreuzten Säbel des elften Regiments."

Mister Amos Withers lauschte andächtig diesen Lobliedern auf das brave elfte Regiment und dachte bei sich: „Lane hätte zwölf Jahre hier sein können, ohne daß einer von uns etwas von all den Gefahren und Strapazen erfahren hätte, die seine Kameraden und er in dem verwünschten Grenzkriege ausgestanden. Da muß erst so ein verteufelter Kerl wie Noël kommen, wenn Unsereins mal was von unserer Armee erfahren soll."

Darauf nahm er seinen Vetter mit in die große Eisengießerei, deren alleiniger Chef und Eigenthümer er war, stellte seine Meister und Kommis dem Kapitain vor und erzählte ihnen von dessen Thaten im Indianerkriege und an der Grenze. Dann zog er weiter mit ihm zur Börse und machte mit großem Stolz und Vergnügen „meinen Vetter Hauptmann Noël" mit den Börsenmagnaten von Queen City bekannt. Obgleich es von all den Geldleuten schwerlich einen interessirte, den Hauptmann kennen zu lernen oder etwas über das Ihm und Lassen der Truppentheile an der Grenze zu erfahren, so fand doch fast Jeder von ihnen Zeit, stehen zu bleiben und dem eleganten Offizier herzlichst die Hand zu schütteln, denn Amos Withers galt für einen Mann, dem jedes Banthaus ohne Besinnen einen Check auf eine runde Million auszahlen würde. Mit dem rechten Vetter von so viel baarem Geld ein paar verbindliche Worte zu wechseln, lohnte sich schon, und wenn dazu einer der erregtesten Momente der Hausse- und Baissepartei benutzt werden mußte. Ein hochgewachsener Herr mit grauem Haar, etwas gebeugter Haltung und einem müden, sorgenvollen Ausdruck in den Augen, der nervöse, hastige Blicke auf die kleinen Telegraphenzettel warf, die ihm von Zeit zu Zeit durch geschäftig hin- und herrennende Botenjungen zugesteckt wurden, wurde als Mister Vincent vorgestellt, und Mister Vincent erkundigte sich, ob der Hauptmann Noël den Lieutenant — ach nein — den Hauptmann Lane vielleicht kenne."

„O ich Fred Lane kenne? Na — natürlich! Ist ja mein intimster Freund und einer der besten Menschen, die es auf der Welt überhaupt giebt!" lautete die entusiastische Erwiderung.

„Was Sie sagen. Freut mich unendlich, Sie kennen zu lernen, und freut mich um so mehr, weil Sie Hauptmann Lane's Freund sind. Er ist ein häufiger Gast in unserem Hause, kurz auch unser lieber Freund — ah! — bitte einen Moment um Entschuldigung!" Bei den Worten bielt Mister Vincent einen wohlbekannten Makler, der eben vorüberging, am Arme fest und flüsterte ihm eifrig etwas ins Ohr, was dieser mit nur schlecht verhehlter Ungeduld hinnahm. Während sein Vetter der „Hauptmann" bildeten unterdessen fortgesetzt den Zielpunkt beinahe ehrerbietiger Aufmerksamkeit. Es erschien sogar ein Sekretair des Präsidenten mit einer Karte, die Kapitain Gordon Noël liebenswürdigst ermächtigte, den Zutritt zu dem Börsenheiligthum gestattete, eine Zuvorkommenheit, die der Offizier mit verbindlichstem Danke aufnahm, um gleich darauf wieder auf das Liebenswürdigste den Fragen Rede zu stehen, welche seine neuen Bekannten betreffs der Gegenden, wo er gekämpft, und über die Eigenthümlichkeiten der Indianerstämme, denen er im Felde gegenübergestanden, an ihn richteten. Als endlich Vetter Amos erklärte, es sei nun Zeit, sich in den Klub zum Frühstück zu begeben, hatte das herzliche joviale Wesen des schneidigen Kavallerieoffiziers Alle für ihn eingenommen. Man trennte sich unter Händeschütteln, versprach, ihn aufzusuchen, und erhoffte für ihn einen freude- und genußreichen Aufenthalt in Queen City.

(Fortsetzung folgt.)